

EINWOHNERGEMEINDE GRENCHEN.
ED. Stadtkanzlei.

-o-

Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
Grenchen, vom 31. Januar 1956.

Stellungnahme zum Bebauungsplan " Frohburg ", begrenzt durch
die Solothurnerstrasse - die Bettlachstrasse - die Kapellstrasse
und den Marktplatz, sowie zu den speziellen Bauvorschriften.

Referent: Stadtbaumeister Alfred Kleiner.

Der Bebauungsplan wird auf die Leinwand projiziert und vom Referenten erläutert. Er hat in der Zeit vom 30. September bis 22. Oktober 1955 öffentlich aufgelegt.

Der Einwohnergemeinderat vom 11. November 1955 b e a n t r a g t der Versammlung, den obigen Bebauungsplan tel quel zu genehmigen.

Eintreten wird diskussionslos geschlossen. Fragen werden keine gestellt.

Die speziellen Bauvorschriften werden Punkt für Punkt durchberaten. Sie geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Diskussion wird nicht benützt.

Gestützt auf den bezüglichen Antrag des Einwohnergemeinderates vom 11. November 1955 werden die speziellen Bauvorschriften zu obigem Bebauungsplan von der Versammlung diskussionslos mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme wie folgt g e n e h m i g t :

Art. 1.

Der Bebauungsplan FROHBURG umfasst das zur Kernzone gehörende und von der Bettlachstrasse, der Kapellstrasse und der Solothurnstrasse und der Zufahrt zum Marktplatz eingeschlossene Gebiet.

Art. 2.

Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachform, in der Bauart und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern. Die Baukommission kann Bauprojekten, welche das Orts-, - Strassen- & Landschaftsbild ungünstig beeinflussen, die Genehmigung versagen. (§ 275 EG ZGB)

Art. 3.

Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Als Dachformen kommen Walm, - Satteldächer, Flachdächer, auch zurückgesetzte Dachgeschosse (Attika) in Frage. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches der Bauverwaltung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Art. 4.

Es sind Wohn - , Verwaltungs - & Geschäftsbauten mit Gewerbebetrieben zugelassen.

Art. 5.

Geschlossene Bauart ist die Regel, Brandmauern sind auf die ganze Bautiefe auf die Grenze zu stellen. Von dieser Bauart kann nur mit Zustimmung der Baubehörde und des Nachbarn und unter Beachtung der von der Baubehörde aufgestellten Auflagen, abgewichen werden.

Art. 6.

Die maximale Geschosshöhe beträgt 5, wobei aber eine Ausnutzungsziffer von 2.8 nicht überschritten werden darf. Als Ausnutzungsziffer gilt das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (ohne Kellergeschosse) zur gesamten, von den vorgesehenen Trottoirbauten nicht berührten Grundstückfläche.

Art. 7.

Die maximalen Traufhöhen betragen:

| | |
|------------------------------|--------|
| bei eingeschossigen Bauten | 4.0 m |
| bei zwei-geschossigen Bauten | 7.5 m |
| bei dreigeschossigen Bauten | 10.5 m |
| bei vier-geschossigen Bauten | 13.5 m |
| bei fünf-geschossigen Bauten | 16.0 m |

Art. 8.

Ausladungen von Balkonen, Eingangsüberdachungen, Dachvorsprüngen etc. sind bis auf 1.20 m über die Baulinie gestattet, wenn ihre untere Begrenzung mindestens 3.20 m über dem Strassenniveau liegt.

--o--

Die Einwohnergemeindeversammlung b e s c h l i e s t diskussionslos mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme:

1. Der BEBAUUNGSPLAN " F r o h b u r g " wird tel quel genehmigt .
2. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn wird gebeten, demselben die Zustimmung zu erteilen.
3. Mit dem Vollzug wird das Bauamt beauftragt.

---oo0\$0oo---

Zur Urkunde testiert:
Grenchen, den 13.2.56.

Stadtkanzlei Grenchen:

z.K.an: Ammann. Einwohnergemeinderat.
Baukommission.

Bauamt zum Vollzug (5)

Finanzkontrolle. Kanzlei.

zur gefl. Orientierung an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (2)

(Die Planunterlagen werden von unserem Bauamt direkt zugestellt)

Beschluss Nr. 1720 genehmigt.

Solothurn, den 3. April 1956

Der Staatschreiber:

